



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 28/2020	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 19.08.2020
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung</u> über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 13. September 2020	1-3

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde Hünxe wird in der Zeit **vom 24.08.2020 bis 28.08.2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Rathaus der Gemeinde Hünxe, Raum 209** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 28.08.2020 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, Raum 209, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das verbundene Wählerverzeichnis der Gemeinde Hünxe aufgenommen, die am 09.08.2020 für eine Wohnung in Hünxe, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

Sie erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen (Wahl des Landrates, der Vertretung des Kreises Wesel sowie die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Hünxe) und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020, sowie für die etwaige Stichwahl des Landrats am 27.09.2020. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wahlberechtigte, die sich ab dem 10.08.2020 bis zum 28.08.2020 (bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung) in Hünxe anmelden, werden von Amts wegen für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ins Wählerverzeichnis aufgenommen.

Dies gilt darüber hinaus auch für Wahlberechtigte, die sich ab dem 29.08.2020 aus einer anderen Kommune des Kreises Wesel bzw. von einer Mitgliedskommune und Mitgliedskreis des Regionalverbandes Ruhr in Hünxe anmelden. Hier beschränkt sich allerdings die Wahlberechtigung auf die Wahl des Landrates und der Vertretung des Kreises Wesel sowie die etwaige Stichwahl des Landrats bzw. Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.

Diese Personen erhalten unverzüglich nach ihrer Anmeldung eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung ist kenntlich gemacht, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 28.08.2020 versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 11.09.2020, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl, Gemeinde-ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl, Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
- den für alle fünf Wahlen geltenden Wahlschein,
 - je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), Gemeinderatswahl (grün), Landratswahl (blau), die Kreistagswahl (rosa) und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (fliederfarben),
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise zur Durchführung der Briefwahl erhält und
 - den roten Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von nachfolgenden Versandunternehmen unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hünxe, den 18.08.2020

Gemeinde Hünxe
Der Wahlleiter

gez.

Klaus Stratenwerth